

Leistungsbeschreibung (Anlage 1)

Sicherheitsdienstleistungen für städtische Wohnunterkünfte

Düsseldorf Str. 15 und Kaiserstraße 10

I. Objekt/Bewohner/innen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Sicherheitsdienstleistungen für die städtischen Wohnunterkünfte **Düsseldorf Str. 15** und **Kaiserstraße 10** in **Haan (Objekte)**.

Die genaue Lage der städtischen Wohnunterkünfte und des jeweils dazugehörigen Außenbereichs sind in den als **Anlage 2a** und **2b** dem Vertrag beigelegten Lageplänen markiert.

Die städtischen Wohnunterkünfte werden bewohnt von Asylbewerbern/-innen/Flüchtlingen im Anerkennungsverfahren (Regelfall), von anerkannten Asylbewerbern/Flüchtlingen mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II und von geduldeten Flüchtlingen sowie von Obdachlosen.

II. Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer erbringt Sicherheitsdienstleistungen für die unter I. benannten Objekte während der Vertragslaufzeit an 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche. Dabei ist mindestens eine Sicherheitskraft je Objekt gleichzeitig mit einem Gesamtumfang von ... Stunden in der Woche einzusetzen.
- (2) Die Ausführung der Leistung im Einzelfall, insbesondere auch zu welchen Zeiten wie viele Sicherheitskräfte jeweils in den Objekten einzusetzen sind, richtet sich nach den Weisungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber soll sein Weisungsrecht soweit möglich jeweils mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ausüben.
- (3) Der Auftragnehmer hat folgende Aufgaben:
 - Einsatz von mindestens 1 Sicherheitskraft je Schicht in jedem Objekt gleichzeitig
 - Sicherstellung von Ruhe und Ordnung und Verhinderung von Auseinandersetzungen in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden unter Berücksichtigung der personellen Besetzung
 - Zulassung des Aufenthalts in den Objekten und auf dem jeweils zugehörigen Grundstück nur für berechnigte Personen
 - Verhinderung von Ruhestörungen durch die Bewohner/innen der unter I. genannten Objekte

- Verhinderung von Sachbeschädigungen durch die Bewohner/innen der unter I. genannten Objekte
 - Sicherstellung der Nachtruhe in den unter I. genannten Objekten
 - Schadensverhütung und Schadensbegrenzung in den unter I. genannten Objekten
 - Postverteilung in den Objekten
- (4) Es sind insbesondere folgenden Wach- und Sicherheitsdienste zu erbringen:
1. Umfassende Zugangskontrollen einschließlich Dokumentation / Wachbuch
 2. Durchführen von Kontrollgängen in den Objekten und im Außenbereich (Archiv Düsseldorf Str. 15) der Objekte in der Regel mindestens einmal pro Stunde in den Zeiten, in denen im jeweiligen Objekt 2 Sicherheitskräfte eingesetzt werden. Jeder Rundgang ist zu dokumentieren.
 3. Ausübung des Hausrechts auf Basis der geltenden Hausordnung. Es hat eine Kontrolle auf die Einhaltung der Hausordnung und gegebenenfalls deren Durchsetzung zu erfolgen.
 4. Unverzügliche Erfassung von Verstößen und Vorfällen (z. B. Verstöße gegen die Hausordnung) und Mitteilung hierüber an den Auftraggeber
 5. soweit erforderlich Einleiten von Erste-Hilfe-Maßnahmen
 6. soweit erforderlich Einleitung weiterer Maßnahmen zur Sicherung des jeweiligen Gebäudes und dessen Bewohner/innen
 7. Führung des Wachbuches für jedes Objekt; dieses ist mindestens drei Jahre nach Beendigung des Vertrags vom Auftragnehmer aufzubewahren. Im Wachbuch sind alle besonderen Vorkommnisse zu dokumentieren Dies betrifft auch mögliche Pflichtverletzungen von Sicherheitskräften. Auch gehören zu den besonderen Vorkommnissen mögliche Straftaten von Flüchtlingen, wenn diese von den Sicherheitskräften festgestellt wurden. Das Wachbuch ist dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
- (5) Sollte es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in einem der beiden Objekte oder in beiden Objekten erforderlich sein, kann der Auftraggeber den Einsatz zusätzlicher Sicherheitskräfte mit einer Ankündigungsfrist von 6 Stunden verlangen.
- (6) Im begründeten Einzelfall kann der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Einsatzverantwortlichen des Auftragnehmers eine Änderung bei Ort und zeitlichem Umfang des Personaleinsatzes sowie der Aufgabenerledigung verlangen.
- (7) Dem Auftraggeber ist eine Kopie des jeweiligen Wachbuchs über jede Einsatzschicht innerhalb einer Woche zu übergeben. Bei besonderen Vorkommnissen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich zu informieren. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine besondere Dokumentation, z.B. hinsichtlich einzelner Vorfälle, zu fertigen und dem Auftraggeber zu übergeben.

III. Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer muss jederzeit über eine gültige Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung (GewO) verfügen und alles Erforderliche tun, um diese Erlaubnis für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Erlaubnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich im Original vorzulegen.

IV. Sicherheitskräfte

- (1) Der Auftragnehmer stellt eigenverantwortlich sicher, dass die Leistung nach II. stets in dem vereinbarten Umfang durch ausreichend qualifizierte und mit allen erforderlichen Sachmitteln ausgestattete Sicherheitskräfte erbracht wird. Hierzu hat er insbesondere stets ausreichend Personal zur Vertretung und ausreichend Ersatz der erforderlichen Sachmittel vorzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle von ihm im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzten Sicherheitskräfte jederzeit
 - die Voraussetzungen nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 GewO erfüllt,
 - eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34 a GewO vorweisen können,
 - mit den Aufgaben der Leistungsbeschreibung und eventuellen Weisungen des Auftraggebers stets vertraut ist,
 - sorgfältig und pfleglich mit dem Objekt nach I. einschließlich der dazugehörigen Einrichtung und den vom Auftraggeber überlassenen Schlüsseln umgeht,
 - ihr Einverständnis erklären, dass betreffend ihrer Person eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt bzw. vom Auftraggeber veranlasst werden darf, und
 - jeweils aktuell in Brandschutz und Erster Hilfe geschult sind,
 - fließend deutsch sprechen und sich schriftlich in Deutsch ausdrücken können.
- (3) Der Auftragnehmer hat für jede von ihm im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzte Sicherheitskraft auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich geeignete Nachweise über deren Eignung vorzulegen; insbesondere die folgenden Unterlagen sind auf Verlangen im Original vorzulegen:
 - Nachweis über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung
 - Nachweis der Schulung in Brandschutz und Erster Hilfe,
 - eine Zuverlässigkeitsbescheinigung des örtlichen Ordnungsamtes, und
 - eine Eigenerklärung, dass keine für die Tätigkeit relevanten Vorstrafen aus den letzten fünf Jahren vorliegen und aktuell kein Verfahren anhängig ist.Die Unterlagen dürfen zu diesem Zeitpunkt jeweils nicht älter als ein Jahr sein.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jederzeit jede eingesetzte Sicherheitskraft
 - Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten im Einsatz in städtischen Wohnunterkünften für Flüchtlinge hat,

- über einen Nachweis einer Unterweisung über betrieblichen Brandschutz für eine Stadtverwaltung verfügt, die nicht älter als zwei Jahre ist, und
- nicht jünger als 25 Jahre ist.

Berufserfahrung im Sinne dieses Absatzes erfordert eine durchschnittliche Mindestarbeitszeit von 24 Stunden wöchentlich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorzugsweise in einer städtischen Wohnunterkunft.

Nach Abstimmung mit dem Auftraggeber darf der Auftragnehmer auch Sicherheitskräfte einsetzen, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllen.

- (5) Die Sicherheitskräfte haben stets ein angemessenes Auftreten an den Tag zu legen. Zugleich müssen alle Sicherheitskräfte über eine gute Durchsetzungsfähigkeit verfügen, wobei stets Deeskalation Vorrang haben muss. Die Sicherheitskräfte haben eine einheitliche Dienstkleidung zu tragen und einen Dienstausweis bei sich zu führen.
- (6) Die eingesetzten Sicherheitskräfte sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Tatsachen verpflichtet, von denen sie im Rahmen oder auch nur bei Gelegenheit der Dienstausübung Kenntnis erlangt haben. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere gegenüber den ehrenamtlich Tätigen und den Mitarbeitern/innen des in den Objekten tätigen, vom Auftraggeber beauftragten Wohlfahrtsverbands, aber auch gegenüber allen sonstigen Dritten/Ehrenamtlichen.
- (7) Der Auftraggeber übt sein Weisungsrecht in Bezug auf Art und Umfang der Tätigkeit grundsätzlich gegenüber dem Einsatzverantwortlichen des Auftragnehmers durch
 - die Erste Beigeordnete Dagmar Formella als zuständige Dezernentin oder
 - der Amtsleitung des Sozialbereichs Herr Schneider

aus. Im Übrigen ist der Auftraggeber den eingesetzten Sicherheitskräften des Auftragnehmers gegenüber nur ausnahmsweise und in Abstimmung mit dem Einsatzverantwortlichen des Auftragnehmers weisungsbefugt, wenn ein sofortiges Handeln erforderlich ist.

Über personelle Veränderungen bei den genannten weisungsbefugten Personen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

V. Einsatzplanung

- (1) Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber rechtzeitig per E-Mail, spätestens 24 Stunden vorher, die wöchentliche Personaleinsatzplanung. Jede Änderung ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, Änderungen der vom Auftragnehmer vorzulegenden Personaleinsatzplanung zu verlangen, wenn diese kein ausgewogenes Verhältnis erfahrener und nicht erfahrener Sicherheitskräfte vorsieht. Dies gilt ebenso, wenn der Auftraggeber berechtigte Bedenken hat, dass die Personaleinsatzplanung eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung erwarten lässt.

VI. Sachmittel

Die im Rahmen der Leistungserbringung nach diesem Vertrag eingesetzten Sicherheitskräfte müssen jederzeit in ausreichendem Umfang über folgende Sachmittel verfügen:

- a) Geeignete einheitliche, saubere und ordentliche Dienstkleidung, die die Sicherheitskräfte als Personal eines Sicherheitsdienstes erkennbar macht.
- b) Dienstausweise mit Lichtbild
- c) Fernmeldemittel (Mobiltelefone und ggf. Funkgeräte)
- d) aktuelle Hausordnung der Objekte nach I.
- e) erforderliche Hilfsmittel (insbesondere Taschenlampen etc.)